Beschlussvorlage
Ö/0748/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.: GL

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	06.11.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gratulation zur Geburt und an die Abschlussschüler (Mittelschule, Realschule, Gymnasium) - Erlass einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Bayern

Anlagen:

20181029_Richtlinien Jubiläen

Sachverhalt:

1. Die Gemeinde Gauting gratuliert Bürgerinnen und Bürgern zu verschiedenen Anlässen.

   Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, gem. § 34 Abs. 1 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben sämtliche in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden.
   Nach einer Mitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 genannten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen.

   § 50 BMG nennt dazu abschließend folgende Jubiläen:
   Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

2. Über die oben genannten Jubiläen hinaus ausgesprochene Gratulationen werden dagegen von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG nicht erfasst.
   Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung gem. Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann jedoch nach Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz dadurch entgegengewirkt werden, dass der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Bayern i.V.m. § 2 Ziffer 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gauting für die XIV. WP 2014 bis 2020 die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.

3. Die Datennutzung durch die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.
   Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation durch die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister nicht wünscht.
   In diesen Fällen entfällt eine Gratulation.

4. Haushaltsmittel stehen in 2018 zur Verfügung und sind für die Ehrungen für ältere Gemeindebürger und Ehejubiläen i.H. von 9.000 Euro und für die Beschaffung von Präsenten für Abschlussschüler i.H. von rd. 3.500 Euro (bei den Verfügungsmitteln der Ersten Bürgermeisterin) für 2019 eingeplant.
   Mittel für die Gratulation zu Geburten wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für 2019 nicht vorgesehen.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)
JA X (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

4. . Haushaltsmittel
Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA X für das Planjahr 2018 und 2019 jeweils i.H.v. 9.000 Euro/3.500 Euro

HHSt: 1.43100.63120 (Ehrungen für ältere Gemeindebürger)
HHSt: 1.00000.66000 (Verfügungsmittel)

NEIN _____ Deckungsvorschlag:
Die Deckung kann über
Minderausgaben bei HHst _____ i.H.v. _____ -Euro
Mehreinnahmen bei HHst _____ i.H.v. _____ Euro
erfolgen

Die Kosten i.H.v. _____ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan
für das Jahr/die Jahre _____ einzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0748/XIV. WP.

2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten „Richtlinien über die Datennutzung durch die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Gauting“.

3. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gauting, 30.10.2018

_____
Unterschrift